

## **Das Lebenswerk sichern künstlerische Vor- und Nachlässe**

### **rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen**

#### **Erhalt des Lebenswerks im selbstgewählten Kontext**

Künstler:innen und ihre Familien haben nicht nur das naheliegende Ziel, von ihrer Arbeit auskömmlich zu leben, sondern sie wollen auch das im Laufe der Künstler:innenkarriere geschaffene Werk erhalten, zumindest virtuell – was nicht ganz einfach ist.

#### ***Der erste Schritt – Dokumentation und Pflege***

Der erste Schritt zur Erhaltung des Lebenswerks besteht darin, seine Bestandteile zu dokumentieren, ein Verzeichnis anzulegen, sei es in Schrift- oder Bildform, auf einem Datenträger beziehungsweise einer digitalen Datenbank, um so die Möglichkeit zu schaffen, dass auch spätere Generationen damit umgehen, es erschließen und verstehen können. Voraussetzung für eine dauerhafte Werthaltung ist die Pflege des Werkes durch Ausstellungen, Publikationen und dergleichen.

#### ***Der zweite Schritt – Hauptthemen von Überlegungen und Regelungen***

- Wie kann der Vor- bzw. Nachlass von dem/der Künstler:in vorbereitet werden?
- Was gehört zu einem künstlerischen Vor- bzw. Nachlass?
- Wie und von wem soll das Werk zukünftig verwaltet und betreut werden?
- Wo und wie soll da Werk gelagert werden (Archiv)?

#### ***Der dritte Schritt – Nachfolgeregelung***

Im nächsten Schritt geht es um die materielle Erhaltung nach dem Tod oder zu einem vom Künstler/von der Künstlerin zu bestimmenden Zeitpunkt zu Lebzeiten. Oft wird damit das Ziel verbunden, den Arbeitsort, das Atelier, das Wohnhaus ebenfalls dauerhaft zu erhalten.

## **Überlassungsvertrag**

Die Überlassung an Dritte wird durch einen Überlassungsvertrag geregelt u.a. mit folgenden Bestimmungen:

- Vertragsgegenstand
- klare Regelung zu Eigentums- und Besitzübertragung
- klare Regelung von Urheberrechten
- Nutzungs- und Verwertung-, beziehungsweise Veräußerungsrechte
- Lagerung, Depot und Atelier
- Sonderregelungen für die Kernwerke
- Ausstattung mit Barmitteln

## **Urheberrechte beachten**

Ganz wesentlich ist die Beachtung von Urheberrechtsbestimmungen, die in entsprechenden Überlassungsverträgen zu regeln sind, um einerseits die Rechte der Künstler:innen zu wahren, aber auch jenen Institution/Personen, die die Werke nach dem Tod des Künstlers/der Künstlerin erhalten, die Möglichkeit einräumen – so dies vorgesehen ist – Werke zu veräußern und aus den Veräußerungserlösen heraus die weitere Bewahrung und Präsentation der Kunstwerke zu sichern.

## **Vertragliche Regelungsmöglichkeiten zur Sicherung der Nachfolge**

### **1. Schenkung – Vererbung**

Durch eine lebzeitige oder letztwillige Schenkung oder durch eine Verfügung in einem Testament wird in der Regel die Weitergabe aller oder einzelner Werke in fremde Hände geregelt.

Dabei kann es sich um Angehörige, Kunstfreunde oder öffentliche Institutionen handeln. Eine Vereinbarung auf den Todesfall lässt dem Erblasser in der Regel die Freiheit, bis zu seinem Tod zu verfügen und erspart ihm, sich zu früh festzulegen.

In Österreich gibt es derzeit keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer, sodass derartige Verfügungen in der Regel steuerneutral sind. Sollte künftig eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden, ist die neue Rechtslage für die Übertragung von Kunstwerken zu prüfen und zu beachten.

## **2. Der Verein als Stiftungsersatz**

Die Gründung eines gemeinnützigen Vereins als Rechtsform ist eine verwaltungstechnisch einfachere Struktur, wenn Stiftungskapital fehlt, aber stiftungsähnlich gehandelt werden soll. Dieser Verein kann unter Verzicht auf die Gemeinnützigkeit kommerzielle Zwecke erfüllen. Die Struktur der Mitglieder und des Vorstandes ist einerseits nach dem Willen der Künstler:innen, aber auch aus dem Aspekt des mit der Geschäftsführung betrauten Vorstandes und der langfristig gesicherten Verwaltung und Verfügung aus der Sicht des Künstlers/der Künstlerin zu beachten.

## **3. Rechtliche Formen von Stiftungen aus deutscher/österreichischer Sicht**

Kunststiftungen sind in Mode gekommen. Das hat die Gründe, dass sowohl von Seiten der Zivilgesellschaft als auch von Kulturpolitiker:innen angesichts der Krise der Kulturförderung aus staatlichen Mitteln verstärkte Bemühungen stattfinden, die in den USA seit Langem bekannte Kulturfinanzierung unter Einsatz privater Mittel auch in Europa populär zu machen und das Anspruchsdenken, nach dem bis dahin vor allem die öffentlichen Kassen für die Förderung von Kunst und Kultur zuständig waren, zu relativieren. Als zielführend erwiesen sich kleinere Schritte, vor allem die Mobilisierung privaten Kapitals verbunden mit dem Instrument der Steuererleichterung. Versuche wurden auch unternommen, im Rahmen der Public Private Partnership Strukturen zu schaffen, in denen Private ihre Expertise beim Management in Verbindung mit öffentlichen Einrichtungen durch ihre Finanzierung verbinden. Das Auftreten kapitalkräftiger Sammler mit durchaus wirtschaftlichen Interessen hat das Verhältnis von Museen und Künstler:innen und die Mechanismen der Bewertung von Kunst mitbeeinflusst. War vorher das wohlwollende Urteil eines/r Museumsdirektors/-direktorin karrierefördernd, und die Aufnahme in eine öffentliche Sammlung der Ritterschlag für eine/n Künstler:in, so hat sich das Bild gewandelt. Bedeutende Privatsammlungen sind nicht nur ernst zu nehmende Konkurrenten für Museen, sondern stellen ein eigenständiges Instrument – allerdings immer nur für wenige ausgewählte Künstler:innen – dar.

Idealvorstellung für Künstler:innen ist es, die Sicherung des Werkes durch Gründung einer Stiftung, die die Verantwortung für das Werk übernimmt, in Ewigkeit zu perpetuieren. Dies ist nur in Einzelfällen sinnvoll und durchführbar.

### **- Die gemeinnützige Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**

In Österreich gibt es die Möglichkeit eine solche nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, oder aber eine gemeinnützige Stiftung auf der Rechtsgrundlage der für unternehmerische Zwecke gebräuchlichen Privatstiftung zu gründen. Die Vorteile einer Stiftung nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz sind

- freiere Regelung ermöglicht ein persönliches Organisationskonzept,
- geringeres Stiftungskapital,
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des Finanzamtes
- Nachteil – restriktive Behördenpraxis.

- **Die gemeinnützige Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz**

Der Vorteil einer Gründung nach dem Privatstiftungsgesetz ist

- eine kürzere Gründungsdauer,
- die staatliche Aufsicht neben der Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer,
- verbunden mit dem Nachteil des dadurch höheren Aufwandes und der offenen Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Resümee: Für diese komplexen und zeitintensiven Gründungsverfahren ist jedenfalls ein erfahrener Kunst- und Rechtsbeistand notwendig. Die Stiftungsgründung ist nur für wirkliche große Werksammlungen vertretbar und es muss bewusst sein, dass neben der Einbringung der Werke auch ein nennenswertes liquides Vermögen zur Sicherung künftiger Pflege notwendig ist.

- **Die unselbstständige Stiftung Treuhandstiftung bzw. Substiftung**

Im Prinzip werden hierbei das Kapital und die zu stiftenden Werke einer schon bestehenden Einrichtung oder einer anderen juristischen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder einer anderen juristischen/natürlichen Person durch einen Treuhandvertrag übertragen. Ziel ist es, das gesamte Vermögen im Sinne des mit dem/r Stifter:in geschlossenen Vertrags und dem von diesen gesetzten Zielen zu verwalten. Die Errichtung einer solchen Substiftung im Zusammenhang mit einer vertrauenswürdigen Institution erspart dem/r Stifter:in Verwaltungskosten, aber es ist festzuhalten, dass es wenig Stiftungen in Österreich gibt, die ohne ausreichende finanzielle Zusatzabsicherung durch den/die Künstler:in diese Aufgabe übernehmen werden.

- **Die Verbrauchsstiftung**

Angesichts der zunehmenden Zahl von potenziellen Stifter:innen, deren Kapital oder Interesse nicht ausreichen eine langjährige selbstständige Stiftung zu gründen, die aber interessiert waren, ihre Ziele in weitgehender Selbstverwaltung zu organisieren, wurde in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, Verbrauchsstiftungen zu gründen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Idee, das zur Verwirklichung des Zweckes gebundene Kapital einer klassischen Stiftung dauerhaft zu widmen, sieht das Stiftungsgeschäft hier einen begrenzten, mindestens auf 10 Jahre beschränkten Zeitraum vor, in dem das eingesetzte Stiftungskapital zum Zweck der Erfüllung der Stiftungsziele verbraucht wird. Danach erlischt die Stiftung. In Österreich ist diese Variante auch rechtlich sowohl als Stiftung oder Verein darstellbar.

## Steuerliche Aspekte

Die Gemeinnützigkeit von Stiftungen, Vereinen oder GmbHs ist in Österreich gesetzlich geregelt und muss besondere Bedingungen im Sinne der Abgabengesetze erfüllen. Wesentliche Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit ist, dass die Stiftung/GmbH, der Verein nach der Gründungserklärung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und damit dem Allgemeinwohl dient. Gemeinnützige Zwecke nützen dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem und materiellem Gebiet.

Weiters sind im Statut der Ausschluss des Gewinnstrebens, die vollständige Aufzählung der ideellen und materiellen Mittel sowie die Zweckbindung des Vermögens für begünstigte Zwecke, auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes, zu verankern.

Zu Lebzeiten und im Todesfall sind steuerliche Auswirkungen zu beachten, wobei diesbezüglich in Österreich mangels derzeitiger Schenkungs- und Erbschaftssteuer noch gute Voraussetzungen für die Übertragung von Vermögen bestehen.

## Neues Gemeinnützigkeitspaket mit Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit durch die Bundesregierung grundsätzlich beschlossen

Wichtige Eckpunkte sind

- Alle gemeinnützigen Bereiche werden am 1.1.2024 Zugang zur Spendenbegünstigung haben. Damit endet ab 2024 eine seit 2009 bestehende Benachteiligung für die Spendenzwecke Bildung, Tierschutz, Sport und Teile der Kultur.
- Während der Bescheid zur Spendenabsetzbarkeit bisher frühestens drei Jahre nach der Gründung der gemeinnützigen Organisation möglich war, kann der Antrag ab dem kommenden Jahr bereits nach einem Jahr Tätigkeit gestellt werden. Eine große Erleichterung für Neugründungen, die durch den schnelleren Zugang besser wirken können.
- Anstelle einer Wirtschaftsprüfung genügt für kleinere spendenbegünstigte Organisationen die Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin.
- Die Zuwendung an gemeinnützige Stiftungen wird im Dauerrecht übernommen und läuft nicht per Jahresende aus.
- Die Deckelung des § 4 b EStG wird angehoben. Eine Vortragsfähigkeit des absetzbaren Betrages wird vorgesehen.

Nun erwarten wir die Details des Gesetzes und der darauf fußenden Richtlinien.

## Zusammenfassung

Für den Umgang mit Künstlernachlässen bieten sich nach dem bisher Gesagtem mehrere Alternativen. Zum einen können die Erben den Nachlass schlicht vererben oder verschenken und dem/der Begünstigten die Aufgabe anvertrauen, sich des Erbes oder der Schenkung würdig zu erweisen und für die Erschließung des Nachlasses auf eigene Verantwortung zu sorgen. Die Erben können es auch in der Hand behalten und in einer privatrechtlichen Struktur verwalten, als Erbengemeinschaft, als Form einer zu gründenden juristischen Person, einer Stiftung oder eines Vereins. Neuerdings findet die Verwaltung von Nachlässen auch das Interesse von Institutionen/Personen, die eigene kommerzielle Absichten mit der Verwaltung von Nachlässen verbinden und gegen Gebühren Stiftungsstrukturen in selbständiger und unselbständiger Form anbieten. Derartige Institutionen/Personen sind wohl zu prüfen.

Es gibt keine universellen Lösungen für künstlerische Vor- und Nachlässe, weshalb in der Regel nur eine individuelle Vorsorge und eine individuelle Gestaltung eines/r Künstler:in in Zuziehung von Rechts- und Steuerexpert:innen erfolgen sollte. Stiftungen werden im Regelfall einerseits als Künstler:innenstiftungen durch die Künstler:innen selbst oder aber als Stiftungen von Sammler:innen gegründet.